

stalten, worunter jedoch diejenigen nicht zu verstehen sind, welche nach Stunden Unterricht in einzelnen Nebenfächern ertheilen."

zu b) der von der zweiten Kammer zu d) beschlossene Antrag aber dürfte als zweckmäßig auch von der ersten Kammer anzunehmen sein.

Wenn übrigens

c) die Deputation die Ansicht, daß aus denen im Bericht der jenseitigen Deputation aufgestellten Gründen aus §. 4 die Bestimmung g) wegzulassen sein dürfte, zwar theilt, so schien ihr denn doch, daß die letztere nicht ganz unberücksichtigt zu lassen sei, deshalb schlägt sie vor, in §. 3. die dormalige Bestimmung h) dahin abzuändern:

h) „Personen, die dauernd in einem solchen geistigen oder körperlichen Zustand sich befinden, daß sie entweder zum Dienste in der Communalgarde untüchtig sind, oder nicht ohne wesentlichen Nachtheil für ihre Gesundheit sich demselben unterziehen können.

Referent Bürgermeister Wehner: Ich habe noch die Bemerkung zu machen, daß unter öffentlichen Unterrichtsanstalten alle, auch die Gymnasien zu verstehen sind, weil darüber, wie es scheint, einiger Zweifel hat erregt werden wollen.

Präsident v. Gersdorf: Es würde zuvörderst eines Amendements Erwähnung zu thun sein, welches Herr Superintendent D. Großmann zu §. 3a. gestellt hat, es trägt derselbe darauf an, daß es der Kammer gefällig sein möge, auch die Candidaten der Theologie, die Küster und kirchlichen Diener mit unter die Ausnahmen zu setzen.

D. Großmann: Allerdings erkenne ich wohl an, daß der Antrag, den ich zu stellen beabsichtige, gegen das Grundprincip, welches die Deputation angenommen hat, in einigem Widerspruch steht. Allein da keine Regel ohne Ausnahme ist, so erlaube ich mir aus Rücksicht auf das kirchliche Interesse die Ausnahme der beiden Klassen der Candidaten der Theologie, sowie der Küster und kirchlichen Diener, dennoch zu beantragen. Was die Candidaten der Theologie betrifft, so gilt für sie im Ganzen das, was für die Geistlichen gilt. Das Wesen ihres Berufs ist mit dem Communalgardendienste unvereinbar. Sie sollen Frieden predigen mit Gott und Menschen, und damit scheinen sich kriegerische Waffenübungen nicht gut zu vertragen. Sie sollen allen Mitbürgern bei der öffentlichen Gottesverehrung in den höchsten Beziehungen des geistlichen Lebens gegenüber stehen; und da scheint es mir nicht angemessen, wenn man sie nun auch bei den gemeinen Beschäftigungen des Wachdienstes mit zuziehen wolle. Aber auch abgesehen, so sind ihre Nebenbeschäftigungen gewöhnlich ihre einzige Einnahmequelle. Sie sind Hauslehrer, sie geben einzelne Unterrichtsstunden, sie schriftstellern. Jedenfalls ist ihr Erwerb, zumal bei der großen Concurrenz, welche durch die Seminaristen in neuerer Zeit veranlaßt worden ist, so gering, daß sie oft wirklich mit drückenden Nahrungssorgen zu kämpfen haben. Es würde also nicht bloß für sie der Zeitverlust, sondern auch der Aufwand, den sie auf Uniformirung, auf Anschaffung von Waffen und dergl. zu machen haben, so drückend sein, daß sie in jeder Beziehung zu-

rückkommen würden. Was die Küster betrifft, so sind sie theils bei dem öffentlichen Gottesdienste beschäftigt, namentlich bei Verwaltung der Sacramente, theils sind sie Führer des Kirchenbuchs und Duplicats, die namentlich als solche die Anmeldung von allen Taufen und Privatcommunione annehmen, darauf geeignete Maßregeln zu ergreifen und allen Privatcommunione in Person beizuwohnen haben. In großen, volkreichen Städten, wie Dresden und Leipzig, kommen Haustaufen und Privatcommunione namentlich im Winter sehr oft vor, und es würde gewiß ein sehr wesentlicher Theil der Seelsorge darunter leiden, wenn nicht den Wünschen der Kranken oder Sterbenden auf der Stelle sollte gewillfahrt werden können. Das sind die Gründe, warum ich bitte, es möge der Kammer gefallen, diese beiden Klassen in Ausnahme zu stellen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe zuvörderst die Kammer zu fragen: ob sie das Amendement unterstützt? — Wird Zahlreich unterstützt. —

Prinz Johann: Ich habe das Amendement nicht unterstützt. Nicht, als ob ich einen besonderen Werth auf Zuziehung dieser Leute zur Communalgarde legte, aber es scheint mir in der That wirklich überflüssig zu sein. Was zuvörderst die Candidaten der Theologie betrifft, so werden sie jetzt ohnehin durch das Gesetz frei gesprochen sein. Hauslehrer sind nach §. 4 d. unter die befreiten Personen zu rechnen, sie haben den Eintritt wenigstens nicht nöthig; eben so Diejenigen, die vielleicht bei Schulanstalten, bei Gymnasien und dergleichen eine Anstellung gefunden haben, auch diese sind frei. Sind aber einige Candidaten der Theologie übrig, die sich in Privatschulen mit Stunden und mit literarischen Arbeiten beschäftigen, so ist kein Grund vorhanden, sie frei zu sprechen. Was ferner die Befreiung der Küster betrifft, so stelle ich anheim, ob wirklich die Gründe dazu so überwiegend sein dürften, da sie keine eigentlichen geistlichen Functionen, sondern bloß Handreichungen haben, und dann, glaube ich, sind dieselben durch die Bestimmung unter d mit getroffen. Die Regierung wird es in der Hand haben, zu prüfen, inwiefern diese Kirchendiener unter Diejenigen gehören, welche sie von der Communalgarde frei sprechen wolle. Also scheint es mir nicht absolut nothwendig, sie unter die Befreiten zu stellen.

D. Großmann: Ich muß dem, was von Sr. königl. Hoheit geäußert worden ist, noch einen wichtigen Grund entgegenstellen, der von der Parität entlehnt ist. Man zeige mir ein einziges Beispiel, wo ein katholischer Candidat mit zur Communalgarde zugezogen wurde? Es giebt nicht einen; jeder, der die Weihe empfangen hat, bekommt Tischtitel. Man weise mir ein gleiches Beispiel von einem katholischen Küster nach!

Prinz Johann: Gleich das Bestere muß ich widerlegen. Kürzlich ist in Dresden die Befreiung der Sacristanen und Grabebitter zur Sprache gekommen, aber vom Generalcommando zurückgewiesen worden.

D. v. Ammon: Ich muß den Antrag meines verehrten